

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2012

Bek. Nr.

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur  
20. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchfeld mit Gartensiedlung“  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie  
über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung  
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ..... 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Zweite Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der  
Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)  
Vom 19. Dezember 2012 ..... 2

### Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden für das Jahr 2013 ..... 3

### Markt Marktschellenberg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012 ..... 4

### Markt Teisendorf

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf ..... 5

### Gemeinde Ainring

6. Änderungssatzung zur BGS-WAS ..... 6

30. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring ..... 7

### Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2013 ..... 8

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012 ..... 9

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
Vom 14. Dezember 2012 ..... 10

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung eines DSV Trainingszentrums am Jenner/Krautkaser ..... 11

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur  
20. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchfeld mit Gartensiedlung“  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie  
über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung  
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 10.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Kirchfeld mit Gartensiedlung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (20. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des Änderungskonzeptes vom 28.11.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll in Form einer Gesamtüberarbeitung erfolgen und betrifft daher den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchfeld mit Gartensiedlung“, d.h. die Grundstücke, die an der Kirchfeldstraße, der Gartenstraße und am östlichen Teil der Wiesenstraße anliegen.

Das zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vorliegende Änderungskonzept vom 28.11.2012 liegt in der Zeit von

**Freitag, den 4. Januar 2013 bis Dienstag, den 5. Februar 2013**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 18. Dezember 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Freilassing**

### **Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) Vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### **S a t z u n g**

##### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 1. August 2006 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44 vom 10. November 2009 (Bek.-Nr. 4), wird wie folgt geändert:

##### **§ 4 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:**

1. Bei Reinigungsklasse I (wöchentlich zweimalige Reinigung) wird der Betrag 2,94 € durch den Betrag 2,84 € ersetzt.
2. Bei Reinigungsklasse II (wöchentlich einmalige Reinigung) wird der Betrag 1,47 € durch den Betrag 1,42 € ersetzt.

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Freilassing, den 19. Dezember 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Markt Berchtesgaden**

### **Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

#### **Haushaltssatzung:**

##### **I. § 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt,

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.937.950,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.856.800,00 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf  
festgesetzt. 1.000.000,00 €

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer                                     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B)                    | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 380 v.H. |

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf  
festgesetzt. 2.000.000,00 €

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Berchtesgaden, den 18. Dezember 2012

Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 4

### Markt Marktschellenberg

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung.

##### I.

##### § 1

Der Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festsetzt; dadurch werden

im **Verwaltungshaushalt**

die <b>Einnahmen</b> erhöht um	123.200,00 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	2.765.400,00 €
auf nunmehr	2.888.600,00 €
festgesetzt;	

die <b>Ausgaben</b> erhöht um	123.200,00 €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	2.765.400,00 €
auf nunmehr	2.888.600,00 €
festgesetzt.	

im **Vermögenshaushalt**

die **Einnahmen** vermindert um 817.500,00 €  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes  
einschließlich der Nachträge gegenüber bisher 2.089.300,00 €  
auf nunmehr 1.271.800,00 €  
festgesetzt;

die **Ausgaben** erhöht um 817.500,00 €  
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes  
einschließlich der Nachträge gegenüber bisher 2.089.300,00 €  
auf nunmehr 1.271.800,00 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 991.000,00 € um 346.000,00 € vermindert und damit neu auf 645.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden von 7.000,00€ um 115.000,00€ erhöht und neu auf 122.000,00€ festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, der in der Haushaltssatzung festgesetzt wurde, wird nicht geändert.

**§ 6**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Marktschellenberg, den 18. Dezember 2012  
Markt Marktschellenberg

**Halmich**, Erster Bürgermeister

**II.**

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

**Markt Teisendorf**

**7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf**

Der Markt Teisendorf erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die geordnete Abfallbeseitigung (Bayer. Abfallgesetz - BayAbfG) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7.12.1978 Nr. 821-8740.2-18-22/76 genehmigte

**Gebührensatzung:**

**§ 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf vom 1.1.1979 in der Fassung der Änderung vom 7.2.2011 wird wie folgt geändert:

**I. § 5 Gebührensatz erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen (Restmülltonnen) beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für
- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| 1. eine Müllnormtonne 80 l  |         |
| monatlich                   | 12,40 € |
| vierteljährlich             | 37,20 € |
| 2. eine Müllnormtonne 120 l |         |
| monatlich                   | 17,30 € |
| vierteljährlich             | 51,90 € |

- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| 3. eine Müllnormtonne 240 l   |           |
| monatlich                     | 32,00 €   |
| vierteljährlich               | 96,00 €   |
| 4. eine Müllnormtonne 1.100 l |           |
| monatlich                     | 136,30 €  |
| vierteljährlich               | 408,90 €. |

Bei wöchentlicher Entleerung der Müllbehälter wird die Gebühr nach Satz 1 verdoppelt.

- (2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 5,50 €.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Teisendorf, den 17. Dezember 2012  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Ainring

### 6. Änderungssatzung zur BGS-WAS

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

#### Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ainring (BGS-WAS) vom 15.12.1995 (Abl. Nr. 51 v. 27.12.1995):

#### § 1

##### § 9a Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Qn 2,5 m³/h	8,00 €/Monat
Qn 6 m³/h	12,00 €/Monat
Qn 10 m³/h	16,00 €/Monat
Qn 15 m³/h	24,00 €/Monat
Qn 25 m³/h	32,00 €/Monat
Qn 40 m³/h	48,00 €/Monat
Qn 60 m³/h	64,00 €/Monat

- 3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr 10,00 € / Monat.

#### § 2

##### § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2013 in Kraft.

Mitterfelden, den 19. Dezember 2012  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

## Gemeinde Ainring

### 30. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

## Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring vom 18.12.1981 (Ambl. Nr. 41/1981):

### § 1

#### § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich 2,15 Euro je volles Kilowatt (KW) Anschlusswert.

### § 2

#### § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Arbeitsgebühr beträgt 7,1 Cent je verbrauchte Kilowattstunde (kWh).

### § 3

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Mitterfelden, den 19. Dezember 2012  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## Gemeinde Ainring

### 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Ainring Vom 26. November 2008

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 KAG i. V. m. Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

### Änderungssatzung

#### § 1

#### § 5 der Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

eine Müllnormtonne 80 l (Euro-Norm)	10,80 €
eine Müllnormtonne 120 l (Euro-Norm)	15,10 €
eine Müllnormtonne 240 l (Euro-Norm)	28,40 €
einen Müllgroßbehälter 770 l (Euro-Norm)	95,50 €
einen Müllgroßbehälter 1.100 l (Euro-Norm)	131,80 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

einen Müllgroßbehälter 770 l (Euro-Norm)	190,40 €
einen Müllgroßbehälter 1.100 l (Euro-Norm)	262,90 €

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit 70 Litern Füllvolumen beträgt für jeden Sack 5,30 €.
- (4) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden die geleisteten Arbeitsstunden, die Transportkosten und die Entsorgungskosten berechnet. Jede angefangene Arbeitsstunde wird mit 40,00 € und jeder Transportkilometer mit 5,00 € berechnet. Die Entsorgungskosten bestimmen sich nach den Vorschriften der Annahmestelle. Die Mindestgebühr je Einzelfall beträgt 75,00 €.
- (5) Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall die Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 um 20 % ermäßigen, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nicht mehr als eine Person wohnt, die Tonne alleine benutzt und glaubhaft macht, dass das Restmüllbehältnis bei 14-tägiger Abfuhr regelmäßig höchstens zur Hälfte gefüllt ist.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Ainring, den 19. Dezember 2012  
Gemeinde Ainring

**Hans Eschlberger**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Bayerisch Gmain

### Grundsteuer für 2013

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2013 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2013 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2013 erhalten, im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2013 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2013 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2013 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2013 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayernstr. 30, 80335 München schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Bayerisch Gmain, den 17. Dezember 2012  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hawliitschek**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

#### Nachtragshaushaltssatzung:

I.  
§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; die Einnahmen und Ausgaben ändern sich wie folgt:

dadurch werden

im **Verwaltungshaushalt**  
die Einnahmen und Ausgaben nicht geändert

und

im **Vermögenshaushalt**  
die Einnahmen und Ausgaben

erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
112.000,00 €	0,00 €	596.300,00 €	708.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von bisher 165.000,00 € wird um 112.000,00 € erhöht und neu auf

277.000,00 €.

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Dezember 2012  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 11

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
Vom 14. Dezember 2012**

Auf Grund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz –BayFwG– (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 8. November 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 11.12.2007, Nr. 50) wird wie folgt geändert:



## Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Saaldorf und Surheim vom 14. Dezember 2012 (gültig ab 1.1.2013)

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Kommandofahrzeug	2,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,00 €
Einsatzleitwagen	3,00 €
MTW	2,00 €
TLF 8	5,00 €
TLF 16	6,00 €
TLF 20	7,00 €
TLF 24	7,00 €
Drehleiter (DLA (K)) 23	14,00 €
DLA (K) 18	13,00 €
DLA (K) 12	11,00 €
TSF	4,00 €
LF 8	5,00 €
LF 10	6,00 €
LF 16	6,00 €
LF 20	7,00 €
HLF 20	7,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	7,00 €
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A)	5,00 €
Rüstwagen (RW)	8,00 €
Kombi	2,00 €
LKW	3,00 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Kommandofahrzeug	25,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 €
MTW	25,00 €
TLF 8	85,00 €
TLF 16	90,00 €
TLF 20	90,00 €
TLF 24	90,00 €
Drehleiter (DLA (K)) 23	210,00 €
DLA (K) 18	200,00 €
DLA (K) 12	170,00 €
TSF	75,00 €
LF 8	90,00 €
LF 10	100,00 €
LF 16	100,00 €

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
LF 20	110,00 €
HLF 20	130,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	185,00 €
Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A)	90,00 €
Rüstwagen (RW)	150,00 €
Kombi	25,00 €
LKW	35,00 €

### 3. Pauschalsätze Arbeitsstundenkosten für Geräte

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Atemluftkompressor	13,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	20,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	In Höhe der Wertminderung	
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, -Zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 20,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 12,90 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Saaldorf, den 14. Dezember 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Ludwig Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

### **Gemeinde Schönau a. Königssee**

#### **Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines DSV Trainingszentrums am Jenner/Krautkaser**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 14.12.2012 der Berchtesgadener Bergbahn AG, Jennerbahnstr. 18 in 83471 Schönau a. Königssee die wasserrechtliche Zulassung für die Erweiterung und den Betrieb der Beschneigungsanlage am Jenner/Krautkaser erteilt. Der Zulassungsbescheid beinhaltet auch die Rodungsgenehmigung und die Abtragungsgenehmigung für den Pistenumbau.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

**28. Dezember 2012 bis 11. Januar 2013**

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Zimmer-Nr. 102 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Schönau a. Königssee, den 20. Dezember 2012  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**M. Vonderthann**, Zweiter Bürgermeister

---